



## **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgen, um den Zuwendungsempfänger davor zu bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird.

Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat. Darüber hinaus besteht ein besonderes öffentliches Interesse, nur solche im Landesinteresse liegenden Vorhaben zu fördern, die ohne die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht realisiert würden.

Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde.